

FÖRDERRICHTLINIE

1. Förderzweck und -bereiche

Die Stiftung Universitätsmedizin Essen fördert Projekte im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens, der Lehre und Krankenversorgung auf dem Gebiet der Universitätsmedizin, vornehmlich an der Universitätsmedizin Essen, die über den medizinischen Versorgungsbedarf hinausgehen.

Die Stiftung Universitätsmedizin Essen fördert insbesondere:

- Forschungsvorhaben, insbesondere in Bereichen der Anschubfinanzierung
- Vorhaben im Bereich der Krankenversorgung und Lehre
- Stipendien und Preise für wissenschaftliche Leistungen
- Informations- und Aufklärungsarbeit
- fachliche Qualifizierung und Beratung
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Projekte zu KI-Anwendungen in der Medizin, insbesondere zur Entwicklung, Evaluation und Implementierung KI-basierter Verfahren in Forschung, Lehre und Krankenversorgung unter Berücksichtigung von Innovations-, Qualitäts-, Ethik- und Datenschutzaspekten

2. Förderkriterien

Kategorie	Kernaussage
Inhaltlich	Anschub-, Innovations- und Interdisziplinarcharakter • Identifikation mit Stiftungszielen • Bezug zu Forschungsschwerpunkten der UME/Med. Fakultät • nachhaltige, überregionale Wirkung • hohe Qualität • klare Evaluationsmaßnahmen
	Bei KI-bezogenen Projekten zusätzlich: klinischer Nutzen • Datenqualität • methodische Transparenz • interdisziplinäre Zusammenarbeit • Ethik • Datenschutz
Formal	Antrag vor Projektstart • vollständig ausgefülltes Formular • in der Regel Eigenmittelanteil • bei Forschungs/Lehranträgen vorher Rücksprache mit Med. Fakultät (z.B. mit dem/der zuständigen Dekan/in oder Prodekan/in) und Erwähnung im Förderantrag

Nicht förderfähig:

- Projekte ohne Stiftungsbezug oder außerhalb der Universitätsmedizin
- Einzelpersonen- oder institutionelle Grundfinanzierung
- kommerzielle Vorhaben, Organisation ohne Sitz in Deutschland
- Lückenschluss staatlicher Budgets
- rückwirkende Förderung

3. Antragstellung und -berechtigung

Kategorie	Regelung
Antragsberechtigung	Beschäftigte der Universitätsmedizin Essen, Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen
Antragsformular	Interaktives PDF-Formular (Download über Internetseite der Stiftung bzw. Intranet)
Einreichung	Nur per E-Mail an die Geschäftsführung (keine postalische Einreichung): Dr. Jorit Ness, jorit.ness@uk-essen.de
Fristen	Anträge können ausschließlich vom 1. bis 15. eines jeden Quartalsbeginns (Januar, April, Juli, Oktober) eingereicht werden. Anträge außerhalb dieser Frist werden nicht berücksichtigt und müssen im nächsten regulären Zeitraum erneut eingereicht werden.
Antragsprüfung	Bewertung durch die Stiftung gemäß Satzungszweck; es besteht kein Rechtsanspruch

4. Antragsverfahren

Auf Basis des eingereichten Kurzantrages wird zunächst über eine grundsätzliche Förderwürdigkeit des Projektes entschieden. Über die eingereichten Förderanträge entscheidet der Stiftungsvorstand (Bewilligung, Nachbesserung oder Ablehnung). Eine Bewilligung kann auch über einen Teilbetrag der angefragten Fördersumme erfolgen. Für das Antragsverfahren muss von der Einreichung bis zur Mitteilung der Vorstandentscheidung ein Zeitraum von ca. drei bis acht Wochen eingeplant werden.

Einreichungsprozess

- Projektidee durch Förderinteressierte
Beschäftigte der Universitätsmedizin Essen bzw. Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen können eine Projektidee entwickeln.
- Förderantrag als interaktives PDF-Formular
Das Antragsformular steht über die Internetseite der Stiftung bzw. das Intranet als interaktives PDF zum Download bereit.
- Einreichung per E-Mail
Der ausgefüllte Antrag ist ausschließlich per E-Mail an Dr. Jorit Ness (jorit.ness@uk-essen.de) zu senden. Eine postalische Einreichung ist nicht möglich.
- Einreichungsfristen
Anträge können ausschließlich vom 1. bis 15. eines jeden Quartalsbeginns (Januar, April, Juli, Oktober) eingereicht werden. Anträge außerhalb dieses Zeitraums werden nicht berücksichtigt und müssen im nächsten regulären Zeitraum erneut eingereicht werden.
- Antragsprüfung
Die Stiftung prüft die Anträge auf Übereinstimmung mit dem satzungsgemäßen Zweck. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Mittelabruf und -verwendung

Die bewilligten Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend dem im Antrag und Förderbescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung oder Umwidmung von Ausgabenpositionen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung zulässig. Die Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und sachgerecht zu verwenden. Sie dürfen nicht dazu dienen, bereits gekürzte Drittmittel anderer Förderer zu kompensieren. Ein Mittelabruf erfolgt entsprechend der im Förderbescheid vorgesehenen Tranchen. Abweichungen hiervon bedürfen eines formlosen schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stiftung.

Rate	Anteil	Zeitpunkt
1.	50 %	direkt nach Bewilligung
2.	25 %	zu Beginn des letzten Projektviertels
3.	25 %	nach Projektabschluss

Die Stiftung behält sich jederzeit das Beleg- und Prüfrecht vor und kann Nachweise zur Mittelverwendung sowie ergänzende Erläuterungen einfordern.

Projektdauer & Mittelverfall

Werden Projektlaufzeiten überschritten, ohne dass ein schriftlicher Antrag auf kostenneutrale Verlängerung gestellt und bewilligt wurde, verfällt der Anspruch auf die restlichen Fördermittel. Ein nachträglicher Abruf ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Weitere Regelungen:

Rückzahlungspflicht: Nicht zweckentsprechend verwendete, nicht angeforderte oder nicht verbrauchte Mittel sind nach Projektende unverzüglich zurückzuzahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Zinsregelung: Erträge aus Stiftungsgeldern (z. B. Zinsen) sind der Stiftung bei Abrechnung offen zu legen und ggf. zurückzuerstatten.

Doppelförderung: Eine Doppelförderung desselben Projekts aus anderen Mitteln ist nur zulässig, wenn sie der Stiftung im Vorfeld offengelegt und genehmigt wurde.

Abrechnung: Ein Abschlussbericht mit Mittelverwendungsnachweis ist zusammen mit dem letzten Mittelabruf einzureichen. Abweichungen hiervon sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

In sämtlichen Veröffentlichungen, Präsentationen oder Presseformaten ist die Förderung durch die Stiftung Universitätsmedizin klar zu benennen. Unterbleibt die Darstellung des Logos oder namentliche Nennung ohne triftigen Grund, ist binnen 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Stiftung eine Kürzung der Mittel vor. Die Stiftung Universitätsmedizin ist berechtigt, das geförderte Projekt in stiftungseigenen und/oder öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten nach Rücksprache mit dem Fördermittelempfänger darzustellen.

7. Berichtspflichten

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Stiftung Universitätsmedizin unaufgefordert und umgehend über Änderungen in der Projektdurchführung (Inhalt, Zeitplan, Umfang) schriftlich zu unterrichten. Sofern die Stiftung der Änderung zustimmt, erhält der Fördermittelempfänger eine schriftliche Bestätigung. Zusammen mit dem letzten Mittelabruf ist ein formloser Abschlussbericht als PDF-Dokument vorzulegen. Bei Fördersummen ab 30.000 Euro ist eine ausführliche Abschlussdokumentation erforderlich, die gemeinsam mit dem finalen Mittelabruf eingereicht wird. Für die Abschlussdokumentation ist das auf der Internetseite der Stiftung verfügbare Formular zu verwenden.

8. Rückzahlungspflicht

Nicht zweckgemäß verwendete oder nicht genutzte Mittel sind an die Stiftung zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei groben Verstößen gegen die Kommunikationspflichten oder bei fehlenden Nachweisen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Änderungen bedürfen der Schriftform.